

EINGEGANGEN

31. Okt. 2002

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten

An den
Abwasserverband „Mittleres Pielachtal“
3385 Pfaffing 24

WA1-V-1.425/71-02

Beilage

DVR: 0059986

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(02742/9005)

Durchwahl

Datum

Hr. Siebeneicher

14747

22. Oktober 2002

Betrifft

Abwasserverband „Mittleres Pielachtal“, Satzungsänderung

Bescheid

Spruch

Der Landeshauptmann von NÖ (Wasserrechtsbehörde) genehmigt gemäß den §§ 77 Abs. 5 und 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl.I Nr. 109/2001) aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. September 2002, die neue Satzung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal“.

Mit bescheidmäßiger Anerkennung der nunmehr neuen Satzung, tritt die alte Satzung (letztmalig geändert mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 17. April 1997, ZI. WA1-1.425/51-V-97) außer Kraft.

Begründung

Am 25. September 2002 wurde in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal“ unter Top 4 (Neufassung der Satzungen), die Neugestaltung der Satzung des Abwasserverbandes mit der erforderlichen Stimmenmehrheit (einstimmiger Beschluss) beschlossen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25. September 2002 wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Oktober 2002 übermittelt und war dem Schreiben eine Satzungsausfertigung der neu beschlossenen Satzung angeschlossen.

Die Satzungsänderung wurde für notwendig erachtet, da die Satzung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal“ aus dem Jahr 1997 an die rechtlichen Vorgaben der Wassergesetznovelle 1999/151 anzupassen waren.

Weiters wurde die Satzungsänderung erforderlich, da die Marktgemeinde Karlstetten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 1998 (Top 6) in den Abwasserverband Pielachtal als Mitglied aufgenommen wurde. In weiterer Folge wurden die Marktgemeinde Hürm sowie die Marktgemeinde Bischofstetten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. September 2001 (Top 6) als Mitglieder in den Abwasserverband Pielachtal aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2002 wurde der Aufsichtsbehörde die neugestaltete Satzung übermittelt und um bescheidmäßige Anerkennung dieser ersucht.

Gemäß § 77 Abs. 5 WRG 1959 ist für die Änderung der Satzung oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten wenigstens eine 2/3 Mehrheit der Stimmen, der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses die 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Da bei der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal“ am 25. September 2002 wie auch in den Mitgliederversammlungen des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal“ am 16. März 1998 und 18. September 2001 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit die Satzungsänderung beschlossen wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Satzung bildet einen Bestandteil des Bescheides und ist dem Bescheid angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax (Telefax Nr. 02742/9005/14040), mit E-mail (E-mail-Adresse: post.wa1@noel.gv.at) beim Amt der NÖ Landesregierung (Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.